



**Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur RL AUK/2015**

**GL 5d spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mit mind. zwei Mähnutzungen pro Jahr, Nutzungspause**

**Was ist Ziel der Maßnahme?**

Die Maßnahme ist auf die beiden nach der FFH-Richtlinie geschützten Tagfalterarten Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ausgerichtet, indem die Nutzungspause auf den Entwicklungszyklus der Tagfalter abgestimmt ist. Diese legen ihre Eier auf die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs, an dem die Raupen zunächst fressen. Anfang September verlassen die Raupen die Nahrungspflanze. Die weitere Entwicklung vollzieht sich im Nest von Wirtsameisen, wo sich die Tiere von der Ameisenbrut ernähren. Dort erfolgen auch die Überwinterung und Verpuppung. Die Flugzeit der Falter erstreckt sich von Ende Juni bis Mitte August. Wichtigste Nektarpflanze ist der Große Wiesenknopf, der durch die frühe Mahd und lange Nutzungspause dann den Faltern zu Verfügung steht.

Weiterhin ist die Maßnahme für den Erhalt wertvoller FFH-Lebensraumtypen wie den „Brenndolden-Auenwiesen“ und seltener und gefährdete Pflanzenarten, wie Wiesen-Silau oder Nordisches Labkraut geeignet.

**Welche speziellen Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?**

- zwei Mähnutzungen pro Jahr mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes, Abschluss erste Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis 10.06.
- zweite Mahd frühestens ab 01.09., Abschluss der zweiten Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport bis 31.10.
- Bewirtschaftungspause ab dem 11.06. bis 31.08.
- Keine Beweidung
- Kein Einsatz von N-Dünger. Ausnahmen nur nach Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel. Abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen.
- Keine Nach- und Übersaaten. Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.
- Mindestschlaggröße 0,1000 ha

Die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Punkt „Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen - Grünland“.

**Was ist zu beachten?**

		Januar	Februar	März	April	Antragstellung 15. Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
GL 5d	spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung - Nutzungspause					Mahd, Beräumung Abtransport bis 10.06.	Bewirtschaftungspause 11.06. -31.08.			2. Mahd mit Beräumung 1.09. -31.10.		weitere Mahd möglich	



Entwicklungsprogramm  
für den ländlichen Raum  
im Freistaat Sachsen  
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des  
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

LANDESAMT FÜR UMWELT,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND GEOLOGIE



Freistaat  
SACHSEN

---

## Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur RL AUK/2015

---

### Weitere Hinweise und Empfehlungen

Jede Maßnahmeanwendung kann - im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie - hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Zielstellungen günstiger ausgestaltet werden, wenn einige Hinweise beachtet werden. Im Folgenden finden Sie fachliche Anregungen dazu.

- ✓ Auf Walzen und Schleppen sollte ab Mitte März bis Anfang Oktober verzichtet werden, da dadurch die Nester der Wirtsameisen geschädigt werden. Sollte ein Pflegedurchgang zur Erhaltung der Mahdfähigkeit doch notwendig werden, z. B. bei starken Wühlschäden durch Wild, sollte er bis Mitte März und möglichst nur auf der betroffenen Teilfläche durchgeführt werden.
- ✓ Die Schnitthöhe sollte 8-10 cm betragen.
- ✓ Um die Tierwelt auf der Fläche zu schonen, sollte möglichst ein Balkenmähwerk verwendet werden.
- ✓ Bei sehr wüchsigen Beständen, z. B. bei hoher Wasserverfügbarkeit, kann die lange Nutzungspause dazu führen, dass der zweite Aufwuchs nur noch sehr eingeschränkt als Futter verwertet werden kann. Gegebenenfalls muss der zweite Aufwuchs dann kompostiert werden.
- ✓ Durch ein vielfältiges Mikrorelief werden für viele Pflanzen- und Tierarten spezielle Lebensräume geschaffen. Hochwasserbedingte Sedimentumlagerungen und Reliefveränderungen sollten deshalb in der Regel zugelassen und nicht durch Einebnung aufgehoben werden.
- ✓ Bitte beachten Sie auch die Möglichkeit auf der Fläche ungenutzte Bereiche zu belassen (siehe Punkt „Belassen von ungenutzten Bereichen“).